

Zeitschrift: Die Berner Woche
Band: 30 (1940)
Heft: 15

Artikel: Was ist "neutral"? [Fortsetzung]
Autor: Strahm, H.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-641050>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Was ist „neutral“?

Von Dr. S. Strahm

II. *)

Neutral sein heißt — das wollen wir hier wieder vorausschicken, — nach der Definition des schweizerischen Staatsrechtslehrers J. C. Bluntschli: Am Krieg nicht teilnehmen und keinen der Kriegführenden begünstigen. Diese Definition bietet neben dem Vorteil der großen Einfachheit auch den der unmißverständlichen Klarheit. Aber sie ist der komplizierten Mannigfaltigkeit der tatsächlichen Verhältnisse in keiner Weise gewachsen. Es besteht kein Zweifel, daß das Wort „neutral“ in seiner alten und landläufigen Bedeutung sehr schwankenden Deutungen unterworfen ist.

Bereits im letzten Kriege hatte sich die allgemeine grundsätzliche Auffassung herausgebildet, zwischen den Handlungen eines neutralen Staates und denen des Staatsbürgers zu unterscheiden. Dem Staat ist vieles verboten, was der Einzelne, ohne die Neutralitätspflichten zu verletzen, ungehindert tun darf.

Die Neutralität eines Staates hat folgende allgemeingültige Voraussetzungen: 1. Die klare und wiederholte Willenserklärung der verantwortlichen Regierung neutral sein zu wollen, — und 2. die Anerkennung dieser Erklärung durch die anderen Staaten unter Gewährleistung ihrer Respektierung.

Es genügt nicht, daß diese Erklärung, neutral sein zu wollen, einseitig vom Neutralen aus erfolgt. Sie muß von den anderen Staaten auch anerkannt werden. Neutralität ist eine wechselseitige Beziehung unter den Staaten. Zur Willenserklärung des Einen, des Neutralen, gehört notwendigerweise die Anerkennung dieser Willenserklärung und die Erklärung, sie respektieren zu wollen, durch die andern. Dies vergißt man heute oft. Wenn wir neutral sein wollen, so glaubt man, haben in erster Linie wir, d. h. unsere Regierung, unser Parlament und unser Volk zu bestimmen, was neutral sei, und uns dies nicht von außen ausschulmeistern zu lassen. Wenn uns die fremden kriegführenden Mächte sagen, wie wir uns zu verhalten hätten, um neutral zu sein, so sei das gleichbedeutend wie wir ihnen sagen würden, wie sie Krieg zu führen hätten. Dieses geht uns nichts an, jenes sie nichts. Neutralität ist unsere Selbstbestimmung. Wir wollen neutral sein, uns am Krieg der anderen nicht beteiligen, keinen der Kriegführenden begünstigen, — alles übrige versteht sich von selbst.

Dies ist nur teilweise richtig. Die Erklärung unseres Willens zur Neutralität ist zwar ein politisches Programm, das durch seine jahrhundertalte Tradition und durch seine Verankerung in unserer Bundesverfassung (Art. 85, Ziff. 6 und Art. 102, Ziff. 9) besondere Überzeugungskraft hat. Diese Erklärung allein ist aber nicht imstande, für sich allein die anderen Staaten zu ihrer Anerkennung zu zwingen. Die Anerkennung ist, wenn sie erfolgt, ein freier politischer Willensakt, der aber mehrfach in internationalen Abkommen und Verträgen seine rechtliche Formulierung gefunden hat. Und gerade diese freiwillige Anerkennung durch die Fremdstaaten ist ein wesentliches Moment unserer Neutralität.

Sehen wir diese Abkommen und Verträge näher an, dann wird uns die Wechselseitigkeit der Neutralitätsbeziehung ohne

weiteres klar. Unsere Neutralität beruht in erster Linie auf der Pariser Erklärung vom 20. November 1815, in welcher die fünf europäischen Großmächte und Portugal die „förmliche und rechtskräftige Anerkennung der immerwährenden Neutralität der Schweiz“ und „den unverletzten und unverletzlichen Bestand ihres Gebietes“ gewährleisteten. „Die Neutralität und Unverletzbarkeit der Schweiz, sowie ihre Unabhängigkeit von jedem fremden Einfluß entsprechen den wahren Interessen aller europäischen Staaten“. Im Art. 435 des Versailler-Vertrages wurden diese in der Erklärung vom 20. November 1815 niedergelegten Zusicherungen der Neutralität und Unverletzlichkeit der Schweiz als „internationale Verbindlichkeiten zur Aufrechterhaltung des Friedens“ anerkannt. Da der Völkerbund eine Neutralität im strengen Sinn nicht anerkannte, vielmehr seine Mitglieder in gewissen Fällen zu Handlungen verpflichtete, die mit der historischen Neutralität der Schweiz nicht vereinbar schienen, machte der schweizerische Bundesrat seinen Beitritt von der ausdrücklichen Anerkennung der

dauernden Neutralität

der Schweiz abhängig. Der Völkerbundsrat trat auf diesen Vorbehalt der Schweiz in wohlwollendem Sinne ein, und der Beitritt der Schweiz zum Völkerbund wurde mit der ausdrücklichen Erklärung angenommen, daß die dauernde schweizerische Neutralität im Interesse des allgemeinen Friedens gerechtfertigt und daher mit der Völkerbundsatzung vereinbar sei.

Dadurch hat sich die Schweiz für ihre Neutralität die Anerkennung aller Mitglieder des Völkerbundes gesichert, und eine Garantie ihrer Neutralität erhalten, wie sie sonst kein anderer Staat besitzt.

Es war bloß eine klare Folgerichtigkeit, daß sich die Schweiz von den Konsequenzen des Art. 16 des Völkerbunds Paktes, der gegen einen eventuellen Friedensbrecher ökonomische, persönliche und militärische Sanktionen vorsah, formell los sagte. Dies geschah in einer Resolution, der sog. Londoner Erklärung, welche vom Völkerbundsrat am 13. 2. 1920 angenommen wurde. Sie befreit die Schweiz von der Verpflichtung, „an einer militärischen Aktion teilzunehmen oder den Durchmarsch fremder Truppen zuzulassen oder die Vorbereitung militärischer Unternehmungen auf ihrem Gebiet zu dulden“. Dagegen erklärte die Schweiz die Pflichten der Solidarität, die ihr aus ihrer Mitgliedschaft des Völkerbundes erwachsen, anerkennen zu wollen, vor allem die Verpflichtung, „an den vom Völkerbund verlangten kommerziellen und finanziellen Maßnahmen gegenüber einem bundesbrüchigen Staat mitzuwirken“. „Es versteht sich von selbst“, so äußerte sich Bundesrat Motta in einer am 10. Dezember vor dem Völkerbundsrat gehaltenen Rede, „daß die Schweiz ihre militärische Neutralität beizubehalten gedenkt; sie lehnt aber die Pflichten der ökonomischen Solidarität nicht ab. Sie ist bereit, auch an ihrem Ort die ökonomische Waffe gegen den Feind des Menschengeschlechts zu gebrauchen, aber unter Bedingungen, welche vereinbar sind mit dem Begriff der Neutralität, so wie er für die Schweiz anerkannt worden ist.“

*) Siehe Nr. 14 der Berner Woche vom 6. April 1940 und Nr. 35 vom 2. September 1939, wo die Entstehung und die geschichtlichen Grundlagen der schweizerischen Neutralität ausführlich dargestellt sind.

(Fortsetzung folgt)